



0148/2013/An

SPD-Rathausfraktion-Großflecken 75-24534 Neumünster

Stadt Neumünster
Herrn Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Großflecken 59

24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 NeumünsterTelefon 04321/929830
Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-neumuenster.de

IBAN: DE10 2305 1030 0000 1470 60
Sparkasse Südholstein, BIC NOLADE21SHOE, 20.10.14
21.10.14

Neumünster, den 20.10.2014

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie folgende kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung. Wir bitten um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Schröder
und Fraktion**Kleine Anfrage zur Ausschreibung einer Tank- und Rastanlage:**

Die Stadtverwaltung hat im Bereich der Entwicklungsfläche Nord den Bau und Betrieb einer Tank- und Rastanlage im Höchstgebotverfahren öffentlich ausgeschrieben.

Dazu bitten wir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat entschieden, dass die Ausschreibung im Höchstgebotsverfahren erfolgen soll? Wurden städtische Ausschüsse an dieser Entscheidung beteiligt? Wenn nein, warum nicht?
2. Handelt es sich nach Auffassung der Stadtverwaltung tatsächlich um ein Höchstgebotsverfahren, da in der Ausschreibung neben dem höchsten Gebot auch zusätzliche Anforderungen und weitere „wünschenswerte Kriterien“ festgelegt wurden?
3. In der Ausschreibung wird ausgeführt, dass „es beabsichtigt ist, in diesem Gebiet vorzugsweise personalintensive Logistikbetriebe anzusiedeln“. Wer hat dieses so beschlossen?

4. In der Ausschreibung werden die Anforderungen und wünschenswerten Kriterien als „von der Stadt Neumünster festgelegt“ bezeichnet. Kann dadurch der Eindruck erweckt werden, dass diese Festlegungen auch von der Ratsversammlung oder ihren Gremien beschlossen wurden und nicht nur durch die Verwaltung?
5. Nach dem Ausschreibungstext trifft die Ratsversammlung die endgültige Entscheidung über den Verkauf des Grundstücks. Welche rechtlichen Folgen hat es, falls die Ratsversammlung nicht an den von der Stadtverwaltung ermittelten Bieter verkauft, da sie entweder das Höchstgebotsverfahren oder die genannten Anforderungen und Kriterien nicht teilt oder anders bewertet?
Bestehen in diesem Fall Schadenersatzansprüche (insbesondere unter Berücksichtigung der Frage 4)? Wenn ja, gegen wen?